

■ Indien

Von Ministerialdirigent Dr. *Dietrich Nelle*, Berlin

Stand: 1.10.2022*

* Alle Internetfundstellen wurden zuletzt am 1.10.2022 abgerufen, sofern nicht explizit anders angegeben.

Abkürzungen*

AIMPLB	All India Muslim Personal Law Board	ILI	Indian Law Institute
AIMSPLB	All India Muslim Shiite Personal Law Board	Ind Cass	Indian Cases
AIMWPLB	All India Muslim Women's Personal Law Board	Ker	Kerala (Gerichtsbezeichnung in Urteilsfundstellen)
AIR	All Indian Reporter	KLT	Kerala Law Times
ALL	Allahabad (Gerichtsbezeichnung in Urteilsfundstellen)	LR	Law Reporter
ALT	Andhra Law Times (Rechtszeitschrift)	Mad	Madras (Gerichtsbezeichnung in Urteilsfundstellen)
Ass	Assam (Gerichtsbezeichnung in Urteilsfundstellen)	Mys	Mysore (Gerichtsbezeichnung in Urteilsfundstellen)
BLJR	Bihar Law Journal Reports	Raj	Rajasthan (Gerichtsbezeichnung in Urteilsfundstellen)
Bom	Bombay (Gerichtsbezeichnung in Urteilsfundstellen)	SC	Supreme Court
BOMLR	Bombay Law Reporter	SCC	Supreme Court Cases
Cal	Kalkutta (Gerichtsbezeichnung in Urteilsfundstellen)	SCJ	Supreme Court Journal
CARA	Central Adoption Resource Authority	SCR	Supreme Court Reports
Del	Delhi (Gerichtsbezeichnung in Urteilsfundstellen)	Sec	Section
		S.O.R.	Statement of Objects and Reasons
		UP	Uttar Pradesh
		ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung

Abgekürzt zitierte Gesetze

AMA	Anand Marriage Act	ISA	Indian Succession Act
ARTA	Assisted Reproductive Technology (Regulation) Act	JJA	Juvenile Justice Act
ARTR	Assisted Reproduction Technology (Regulation) Rules	KA	Kazis Act
BDMRA	Births, Deaths and Marriages Registration Act	LA	Limitation Act
CA	Citizenship Act	MA	Majority Act
CAA	Citizenship (Amendment) Act	MHCA	Mental Healthcare Act
CMA	Christian Marriage Act	MLAA	Marriage Laws (Amendment) Act
CPC	Civil Procedure Code	MPLAA	Muslim Personal Law (Shariat) Application Act
CPrCr	Code of Criminal Procedure	MSCA	Maintenance and Welfare of Parents and Senior Citizens Act
CrLJ	Criminal Law Journal	MWDA	Muslim Women (Protection of Rights on Divorce) Act
DA	[ehemals: Indian] Divorce Act	MWMA	Muslim Women (Protection of Rights on Marriage) Act
DMMA	Dissolution of Muslim Marriages Act	MWPA	Married Women's Property Act
DMVA	Domestic Violence Act	MWVA	Muslim Wakf Validation Act
DPA	Dowry Prohibition Act	NA	Notaries' Act
FCA	Family Courts Act	PCMA	Prohibition of Child Marriage Act
FMA	Foreign Marriage Act	PMDA	Parsi Marriage and Divorce Act
FMR	Foreign Marriage Rules	PWDVA	Protection of Women from Domestic Violence Act
GCA	General Clauses Act	RBDA	Registration of Births and Deaths Act
GSR	General Statutory Rules	SMA	Special Marriage Act
GWA	Guardians and Wards Act	SRA	Surrogacy (Regulation) Act
HAMA	Hindu Adoptions and Maintenance Act	SRR	Surrogacy (Regulation) Rules
HMA	Hindu Marriage Act	TPA	Transfer of Property Act
HMGA	Hindu Minority and Guardianship Act	TPPA	Transgender Persons (Protection of Rights) Act
HSA	Hindu Succession Act	TPPR	Transgender Persons (Protection of Rights) Rules
ICA	Indian Contract Act	WA	Wakf Act
ICMA	Indian Christian Marriage Act		
IDA	siehe DA		
IEA	Indian Evidence Act		
IPC	Indian Penal Code		

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Abgekürzt zitierte Literatur

Champappilly, Christian Law of Divorce, Cochin 2007 (zitiert: Divorce)
Champappilly, Christian Law on Marriage, Adoption & Guardianship and Canon Law on Marriage, Cochin 2003 (zitiert: Christian Law)
Dammann, Die Joint Hindu Family, 1973
Dick, Offizieller Rechtspluralismus im Konkurrenzverhältnis unterschiedlich geregelter Geschlechterverhältnisse – Das Recht der Khasi im System der personalen Rechte (personal laws) Indiens, 2006
Diwan, Family Law, Neu-Delhi 1983 (zitiert: Family Law)
Diwan, Law of Adoption, Minority, Guardianship and Custody, 4. Aufl, Neu-Delhi 2010 (zitiert: Adoption)
Engineer, The Qur'an, Women and Modern Society, 2. Aufl, Neu-Delhi 2005
Hombach, Eheschließung und Ehescheidung im modernen Hindu-Recht Indiens im Vergleich zum deutschen Recht, 2002
Jambolkar, Private International Law, Neu-Delhi 2011
Kusum, Family Law Lectures, Family Law I, 3. Aufl, Gurgaon 2011
LC Report: Law Commission of India Report Nr 15, 1960; Nr 22, 1961; Nr 23, 1962; Nr 59, 1974; Nr 65, 1976; Nr 66, 1979; Nr 71, 1978; Nr 81, 1979; Nr 83, 1980; Nr 90, 1983; Nr 98, 1984; Nr 132, 1989; Nr 133, 1989; Nr 153, 1994; Nr 164, 1998; Nr 174, 2000; Nr 185, 2003; Nr 193, 2005; Nr 205, 2008; Nr 211, 2008; Nr 216, 2008; Nr 218, 2009; Nr 219, 2009; Nr 224, 2009; Nr 227, 2009; Nr 228, 2009; Nr 235, 2010. Alle Reports veröff in Neu-Delhi
Mahmood, Cases in the Muhammadan Law of India, Pakistan and Bangladesh, Neu-Delhi 2005
Mahmood/Mahmood, Muslim Law, Neu-Delhi 2012
Malhotra/Malhotra, Some Perspectives on Indian Fa-

mily Law, International Survey of Family Law 2001, S 127ff
Menski, Hindu Law: Beyond Tradition and Modernity, Neu-Delhi 2003
Momin, Conflict of Law and Religion in contemporary India, Social Compass (Louvain-la Neuve) 33 (1986), S 223ff
Mulla/Desai, Hindu Law, 5. Aufl, Ahmedabad 2013
Mulla, The Key to Indian Practice, 9. Aufl, Gurgaon 2008
Myneni, Muslim Law and other Personal laws, Hyderabad 2009
Narayana, Law Relating to Christians in India, 1. Aufl, Hyderabad 2007
Nelle, Neue Entwicklungen im Personen- u Familienrecht Indiens, ZFRV 2012, 33
von Oppen, Eheschließung und Eheauflösung im indischen Familienrecht, 2004
Palsetia, The Parsi of India, Preservation of Identity in Bombay City, Leiden 2001
Rao, Family Law in India, 10. Aufl, bearb von Rao u Kumar, Hyderabad 2012/14
Ratanlal/Dhirajlal, The Law of Evidence, 22. Aufl, Nagpur 2006
Rattigan, Customary Law as at Present Ascertained, 16. durch Kohli überarbeitete Aufl, Neu-Delhi 2007
Setalvad, Conflict of Laws, 2. Aufl, Gurgaon 2009
Sikand, Muslims in India: Contemporary Social and Political Discourses, Gurgaon 2007
Thakker, Civil Procedure, 6. Aufl, Lucknow 2009
UK Home Office, Country of Origin Information Report – India, 2012, <https://www.refworld.org/docid/4f9e8c2c2.html>
Verma, Verma's Commentaries on Mohammedan Law, 12. Aufl, Allahabad 2013

Gesetze online

Gesetze sind über verschiedene Datenbanken im Internet gut zugänglich. Am umfassendsten, wenngleich nicht vollständig u nicht immer zuverlässig ist die Datenbank des Justizministeriums <http://india.code.nic.in>. Dort sind neben elektronischen Versionen zahlreicher G auch viele Auszüge aus Gesetzblättern in Form von pdf-Dateien eingestellt. Sehr um-

fangreich sind auch die Websites <https://main.sci.gov.in/> (Seite des SC) und <http://www.helplinelaw.com>. Sehr nützlich zum Recherchieren von zu bestimmten Vorschriften jeweils ergangenen Gerichtsurteilen sind die Seiten <http://www.indiankanoon.org>, <http://www.legalcrystal.com>, <http://www.lawzonline.com> u <http://www.advocatekhaj.com>.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 6
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 18
 - A. Einführung 18
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 23
 - 1. Constitution of India 23
 - 2. Citizenship Act, 1955 24
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 31
 - A. Einführung 31
 - 1. Rechtsquellen 31
 - 2. Internationale Staatsverträge 42
 - 3. Kollisionsrecht 42
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 54
 - 5. Personenrecht 57
 - 6. Eherecht 59
 - 7. Kindschaftsrecht 85
 - 8. Unterhaltsrecht 102
 - 9. Namensrecht 109
 - 10. Personenstandsrecht 110
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 114
 - 1. Gesetze mit übergreifender Geltung 114
 - 1.1 Constitution of India 114
 - 1.2 Assisted Reproductive Technology (Regulation) Act, 2021 117
 - 1.3 Births, Deaths and Marriages Registration Act, 1886 124
 - 1.4 Registration of Births and Deaths Act, 1969 128
 - 1.5 Civil Procedure Code, 1908 133
 - 1.6 Code of Criminal Procedure, 1973 135
 - 1.7 Dowry Prohibition Act, 1961 138
 - 1.8 Dowry Prohibition Rules, 1985 139
 - 1.9 Foreign Marriage Act, 1969 140
 - 1.10 General Clauses Act, 1897 145
 - 1.11 Guardians and Wards Act, 1890 150
 - 1.12 Indian Contract Act, 1872 158
 - 1.13 Indian Evidence Act, 1872 160
 - 1.14 Indian Penal Code, 1860 163
 - 1.15 Juvenile Justice (Care and Protection of Children) Act, 2015 164
 - 1.16 Adoption Regulations, 2022 175
 - 1.17 Limitation Act, 1963 180
 - 1.18 Maintenance and Welfare for Parents and Senior Citizens Act, 2007 181
 - 1.19 Majority Act, 1875 184
 - 1.20 Married Women's Property Act, 1874 184
 - 1.21 Married Women's Property (Extension) Act, 1959 186
 - 1.22 Mental Healthcare Act, 2017 187
 - 1.23 Prohibition of Child Marriage Act, 2006 189
 - 1.24 Protection of Women from Domestic Violence Act, 2005 192
 - 1.25 Surrogacy (Regulation) Act, 2021 194
 - 1.26 Surrogacy (Regulation) Rules, 2022 199
 - 1.27 Transfer of Property Act, 1882 200
 - 1.28 Transgender Persons (Protection of Rights) Act, 2019 200
 - 1.29 Transgender Persons (Protection of Rights) Rules, 2020 202

2. Gruppenbezogene Normen	202
2.1 Sonderehen	202
2.1.1 Special Marriage Act, 1954	202
2.2 Hindus und gleichgestellte Glaubensgruppen	214
2.2.1 Anand Marriage Act, 1909	214
2.2.2 Arya Marriage Validation Act, 1937	215
2.2.3 Hindu Adoptions und Maintenance Act, 1956	216
2.2.4 Hindu Gains of Learning Act, 1930	222
2.2.5 Hindu Marriage Act, 1955	223
2.2.6 Hindu Minority and Guardianship Act, 1956	232
2.2.7 Hindu Succession Act, 1956	235
2.3 Muslime	235
2.3.1 Dissolution of Muslim Marriages Act, 1939	235
2.3.2 Kazis Act, 1880	236
2.3.3 Muslim Personal Law (Shariat) Application Act, 1937	237
2.3.4 Muslim Women (Protection of Rights on Divorce) Act, 1986	238
2.3.5 Muslim Women (Protection of Rights on Marriage) Act, 2019	241
2.4 Christen	241
2.4.1 Converts' Marriage Dissolution Act, 1866	241
2.4.2 Divorce Act, 1869	245
2.4.3 Indian Christian Marriage Act, 1872	255
2.4.4 Indian Succession Act, 1925	266
2.4.5 Marriages' Validation Act, 1892	269
2.4.6 Matrimonial Causes (War Marriages) Act, 1948	269
2.4.7 Part B States Marriages Validating Act, 1952	270
2.5 Parsen	271
2.5.1 Parsi Marriage and Divorce Act, 1936	271
IV. Das Recht der Unionsstaaten und Unionsterritorien	nach 277
Andamanen- und Nikobaren-Inseln	Meghalaya
Andhra Pradesh	Mizoram
Arunachal Pradesh	Nagaland
Assam	Odisha
Bihar	Punjab
Chandigarh	Rajasthan
Delhi	Sikkim
Gujarat	Telangana
Haryana	Tripura
Himachal Pradesh	Uttar Pradesh
Jharkhand	Uttarakhand
Lakshadweep	Westbengalen
Manipur	

I. Vorbemerkungen

1. Geschichte

Die lange Abfolge von Hochkulturen auf dem indischen Subkontinent ist ein wichtiger Schlüssel zum Verständnis der heute – nicht zuletzt im Personen- und Familienrecht – bestehenden Vielfalt. Bereits im 3. und 2. Jahrtausend v Chr erlebte die Indus-(Harappa-) Kultur ihre Blütezeit, ab 1500 v Chr wanderten arische Stämme ein, die sich mit der ansässigen dravidischen Bevölkerung vermischt und so die Grundlage für die klassische indische Kultur bildeten. Das sogenannte Maurya-Reich im 4. und 3. Jh v Chr erreichte seinen Höhepunkt unter dem König Ashoka, der über ein Reich herrschte, das sich vom heutigen Afghanistan im Westen bis Assam im Osten erstreckte und dessen Einfluss vom Himalaya im Norden bis nach Sri Lanka im Süden reichte. Die Nachwirkungen der mit seiner Konversion zum Buddhismus verbundenen Förderung dieser Religion sind bis heute deutlich präsent. Sein Sohn Chandragupta Maurya konvertierte allerdings später zum Jainismus, einer bis heute kleineren, aber sehr prominenten Religionsgemeinschaft. Ebenfalls im 4. Jh v Chr begründeten im Norden Alexander der Große und seine Nachfolger die Gandhara-Kultur, eine eigentümliche Mischung westlicher und östlicher Kultur. Unter der Gupta-Dynastie erlebten die indische Wissenschaft, Kunst und Kultur eine sieben Jahrhunderte andauernde goldene Zeit. Ab dem 10. Jh wanderten verstärkt türkische und afghanische Stämme ein und gründeten das Sultanat von Delhi. Auf mongolische Eroberer geht die Mughal-(Mogul-)Dynastie zurück, welche ab dem frühen 16. Jh für über 300 Jahre über große Teile des Subkontinents herrschte. Ebenfalls im 16. Jh begann der Prozess einer europäischen Kolonialisierung, in deren Folge Großbritannien fast die Gesamtheit des Subkontinents unter seine Kontrolle brachte, während sich insbesondere Portugal und Frankreich kleinere, für den Handel strategisch günstig gelegene Stützpunkte sichern konnten.

Unter Führung von Mahatma Gandhi und Jawaharlal Nehru erlangte Indien am 15.8.1947 die Unabhängigkeit. Allerdings hatten die interreligiösen Spannungen insbesondere zwischen Hindus und Muslimen stark zugenommen, zumal die britische Kolonialregierung in diesem Prozess überstürzt und mit mangelhafter Vorbereitung reagierte. In dieser Situation setzten sich die muslimischen Führer mit ihrer zentralen Forderung durch, den Subkontinent in zwei völlig neu zu konzipierende Staaten zu zergliedern, nämlich in das islamische Pakistan mit je einem Landesteil ganz im Westen und ganz im Osten sowie das eigentliche Indien mit einem starken Hindu-Übergewicht und dem Großteil der Fläche des Subkontinents. Die vielfach willkürliche und umstrittene Grenzziehung führte zu fluchtartigen Massenbewegungen in beide Richtungen und umfangreichen Massakern. Es wird geschätzt, dass innerhalb weniger Wochen über 10 Mio Menschen ihre Heimat verlassen haben und mehrere hunderttausend Menschen ihr Leben verloren.

2. Geographie

Mit einer Fläche von 3 287 263 km² übertrifft Indien die Ausdehnung der Vereinigten Staaten von Amerika noch um rund ein Drittel und ist damit von der Fläche her der siebtgrößte Staat der Erde. Im Westen grenzt das Land über eine Strecke von fast

3000 km an Pakistan, im Norden mit rund 3400 km an China, mit rund 1700 km an Nepal und mit gut 600 km an Bhutan sowie im Osten mit über 4000 km an Bangladesch und mit knapp 1500 km an Myanmar. Hinzu kommt eine Küstenlänge von rund 7000 km am Indischen Ozean sowie dem Arabischen Meer und dem Golf von Bengalen. Außerdem gehören zu Indien die vor der Südwestküste gelegene Inselgruppe der Lakkadiven, eine nördliche Verlängerung der Malediven, sowie die östlich von Indien zwischen der Nordspitze Sumatras und Myanmar gelegenen Inselgruppen der Andamanen und Nikobaren.

3. Bevölkerung

Mit rund 1,39 Milliarden Einwohnern (Schätzung 2022) ist Indien an der Bevölkerungsstärke gemessen das zweitgrößte Land der Erde. Die Lebenserwartung betrug in den Jahren 2015–2019 rund 69,7 Jahre¹. Aufgrund der anschließenden Corona-Pandemie, die in Indien viele Opfer forderte, sank sie vorübergehend wieder². Westliche wohlstandsbedingte Volkskrankheiten wie Übergewicht und Diabetes sind inzwischen auch in Indien weit verbreitet. Über 30% der Gesamtbevölkerung leben bereits in urbanen Gebieten.

Die große Vielfalt und die reiche Geschichte des Landes spiegeln sich in einem facettenreichen Bild **ethnischer Gruppen** mit distinkten kulturellen und damit auch personen- und familienrechtlichen Prägungen. Die genaue Herkunft der meisten indischen Völkerschaften ist dabei angesichts der zahlreichen Vermischungen und Verflechtungen durch Wanderungsbewegungen und Assimilationen nicht mehr nachzuweisen.

Rund 7% der Gesamtbevölkerung gehören einer der mehr als 300 ethnischen Minderheiten an. Diese unterscheiden sich kulturell nicht nur von der Mehrheitsbevölkerung, sondern auch untereinander in hohem Maße. Zahlreiche Stammesgemeinschaften insbesondere in abgelegenen Gebirgsregionen in den nordöstlichen und östlichen Unionsstaaten konnten sich ihre eigene Kultur bewahren. Diese ist heute allerdings aufgrund verbesserter Kommunikationswege und stark gestiegener Mobilität einem hohen Assimilationsdruck ausgesetzt. Andererseits haben gerade Angehörige solcher Gruppen von der positiven wirtschaftlichen Entwicklung Indiens in den letzten Jahrzehnten besonders profitiert. Hierzu haben vielfältige Formen positiver Diskriminierung zugunsten von Angehörigen ethnischer Minderheiten oder sozial benachteiligter sozialer Gruppen mit beigetragen³.

Die **Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit** hat in vielen Fällen **familienrechtliche Auswirkungen**; spezifisches Gewohnheitsrecht der Minderheit ist zudem vielfach auch dann anwendbar, wenn die betroffene Person einer Religion mit einem eigenen Normengebäude angehört, also zB Hindu, Muslim oder Christ ist⁴.

Das **Kastenwesen** gehört zu den international besonders sichtbaren Eigenheiten

¹ Angabe für die Jahre 2015–2019. Vgl <https://timesofindia.indiatimes.com/india/indias-life-expectancy-inches-up-2-years-to-69-7/articleshow/92166901.cms>.

² Vgl <https://timesofindia.indiatimes.com/india/covid-has-cut-life-expectancy-by-2-years-in-india-iips-study/articleshow/87214864.cms>.

³ *Jodhka/Prakesh*, Die indische Mittelschicht, Auslandsinformationen der Konrad-Adenauer-Stiftung 12/2011, S 44 ff.

⁴ Einzelheiten unten III A 3 b.

der indischen Gesellschaft. Es handelt sich dabei um eine Institution, die zwar nicht ausschließlich auf den Hinduismus beschränkt ist – eine ähnliche soziale Schichtzuordnung ist insbesondere auch bei den sich an den höheren hinduistischen Kasten orientierenden Jainas zu beobachten –, in Indien jedoch stark mit dem Hinduismus in Verbindung zu bringen ist. Auch bildete für die Ausbreitung der wichtigsten mit dem Hinduismus konkurrierenden Religionen wie Buddhismus, Islam, Christentum und Sikhismus gerade die Überwindung des die soziale Mobilität behindernden Kastenwesens historisch ein zentrales Motiv⁵.

Die Hindus werden traditionell in vier große, hierarchisch geschichtete Kasten (Varna) eingeteilt, nämlich als Oberschicht die Priester (Brahmanen), dann die Krieger (Ksatriyas), die Ackerbauern (Vaisyas) und schließlich als unterste Schicht die dienende Klasse (Sudras). Die Mitglieder der drei ersten Kasten nennen sich die Wiedergeborenen (Aryas). Diese Schichten zerfallen ihrerseits in mehrere Tausend Unterabteilungen (Jati), die ebenfalls als Kasten bezeichnet werden. Der soziale Wandel und die staatliche Förderung benachteiligter Gruppen ändert heute die Relevanz solcher Kastenzugehörigkeiten.

Noch unterhalb der vier Hauptkasten ist die soziale Stellung der Dalit (ehemals als Parias: Unberührbare), später nach einem Wort Gandhis auch als Harijan (Kinder Gottes) bezeichnet, angesiedelt. Im Unterschied zu den Angehörigen von Kasten sind diese typischerweise in ein weniger striktes Gebäude sozialer Normen eingebunden. Auch wenn nach den traditionellen Vorstellungen grundsätzlich jeder Kontakt mit statusniederen Gruppen im Kastensystem, sei es über Essen, Heirat oder physischen Kontakt, als verunreinigend gilt und vermieden werden sollte, ist die Abgrenzung zu den Kastenlosen besonders markant. In extremen Fällen geht dies bis zu regelrechter Segregation; allerdings ist die Praxis in den verschiedenen Regionen höchst unterschiedlich. Seit Beginn des 20. Jh spielte die rechtliche Gleichstellung eine bedeutende Rolle im gesellschaftlichen Diskurs. Dies führte zur Anerkennung der Dalit als sogenannte kodifizierte Kasten (scheduled castes) mit gewissen Sonderrechten wie einer garantierten Anzahl an Parlamentssitzen. Im Übrigen ist die Unberührbarkeit rechtlich abgeschafft (Art 17 Verf). Inzwischen haben viele Dalit einen beträchtlichen sozialen Aufstieg erlebt und Zugang selbst zu höchsten Staatsämtern gefunden, vielfach bleiben jedoch auch noch erhebliche soziale Benachteiligungen bestehen.

Die Zugehörigkeit zu einer Kaste kann insbesondere bei der Auffüllung bewusst gelassener Lücken in der staatlichen Gesetzgebung auch **familienrechtliche Auswirkungen** haben und zu Abweichungen von kraft Religionszugehörigkeit sonst anwendbarem Recht führen⁶.

4. Sprachen

Im heutigen Indien sind vor allem vier **Sprachgruppen** verbreitet, nämlich der indoarische Zweig der indoiranischen Untergruppe der indogermanischen Sprachen, die dravidischen Sprachen, die tibeto-birmanische Untergruppe der sino-tibetischen Sprachfamilie sowie die Munda-Untergruppe der austroasiatischen Sprachfamilie.

⁵ Grundlegend dazu *Ambedkar, Castes in India – Their Mechanism, Genesis, and Development*, New York 1916; vgl ferner *Mulla/Desai* S 81ff.

⁶ Siehe dazu unten III A 3 b.

Diese haben in den einzelnen Unionsgebieten jeweils eine praktisch und rechtlich unterschiedliche Bedeutung.

In **rechtlicher Hinsicht** ist zu unterscheiden, ob die jeweilige Sprache zu einer der auf nationaler Ebene geförderten 22 Nationalsprachen gemäß der 8. Anlage zur Verfassung zählt, ob sie den Status einer Amtssprache auf Ebene der Union bzw eines Unionsstaates bzw -territoriums genießt, ob sie dort den Status einer anerkannten Sprache innehat oder ob sie zumindest als Minderheitensprache Schutz genießt.

Die **Amtssprache der Union ist Hindi** (Art 120, 343 ff Verf). Bezieht man – entsprechend der amtlichen Zählung – verwandte Sprachen wie zB Rajasthani mit ein, sind ihr über 40% der Bevölkerung als Muttersprachler zuzurechnen.

Daneben behält das **Englische** seinen Sonderstatus einer **subsidiären Amtssprache** und wird in der nationalen politischen und wirtschaftlichen Kommunikation weiterhin bevorzugt verwendet (Art 120, 343 Abs 3 Verf). Insbesondere werden Gesetze auf Unionsebene (Art 120 Verf) und meist auch in den Unionsstaaten (Art 210 Verf) grundsätzlich in englischer Sprache verabschiedet und Verfahren vor den High Courts und dem Supreme Court finden grundsätzlich auf Englisch statt (Art 348 Verf); Einzelheiten sind im Amtssprachengesetz geregelt. Die Verfassung schreibt ferner vor, dass die Verwendung von Hindi zu fördern ist.

21 weitere Sprachen stehen als **Regionalsprachen** unter dem besonderen Schutz der Verfassung (Art 351 Verf mit Anl 8) und haben je nach Gesetzgebung der einzelnen Unionsstaaten dort den Status einer Amtssprache. Hierzu gehören Bengalisch (mit über 8% Bevölkerungsanteil der Muttersprachler), Telugu (über 7%), Marathi (rund 7%), Tamil (rund 6%), Urdu (rund 5%), Gujarati (knapp 5%), Kannada (knapp 4%), Malayalam (gut 3%), Odia (früher Oriya genannt; gut 3%), Punjabi (knapp 3%), Assamesisch (gut 1%), Maithili (gut 1%), sowie Bodo, Dogri, Kashmiri, Konkani, Manipuri, Nepalesisch, Santhali, Sindhi und Sanskrit (jeweils unter 1%).

Daneben gibt es 24 selbständige Sprachen, über 720 Dialekte und 23 Stammessprachen. Die Grundschulausbildung ist auch in indigenen Sprachen zu gewährleisten (Art 350 Verf).

5. Religionen

Die Religionszugehörigkeit ist für das indische Familienrecht von zentraler Bedeutung, da Ehen, die nicht nach dem Special Marriage Act geschlossen werden, ebenso wie entsprechende Familienverhältnisse in aller Regel religionsspezifischen Normen unterliegen.

In Indien leben (2011)⁷ rund 80% Hindus, über 14% Muslime (zu drei Vierteln Sunniten, im Übrigen größtenteils Schiiten); außerdem gut 2% Christen (davon über 60% Katholiken), knapp 2% Sikhs sowie jeweils weniger als 1% Buddhisten, Jainas, Parsen und Sonstige. Bei den Hindus ist die sehr erhebliche Anzahl der Dalit eingerechnet.

Zum zentralen Inhalt des **Hinduismus** gehört, dass Leben und Tod einen sich ständig wiederholenden Kreislauf bilden und dass nach dem Tod eine Wiedergeburt erfolgt. Der Hinduismus ist im Übrigen jedoch stark in unterschiedliche Strömungen

⁷ Datum des letzten Zensus. Ein ursprünglich für 2021 vorgesehener Zensus wurde wegen der Corona-Pandemie auf 2024/25 verschoben. Vgl <https://indian>

[express.com/article/india/census-delayed-again-deadline-for-freezing-of-boundaries-extended-to-june-30-8364829/](https://www.express.com/article/india/census-delayed-again-deadline-for-freezing-of-boundaries-extended-to-june-30-8364829/).

zergliedert (teilweise wird er auch nur als Sammelbegriff für unterschiedliche Religionen verstanden)⁸. Es fehlt sowohl an einer einheitlich kanonisierten Schriftgrundlage als auch an einer zentralen Institution zur Pflege religiöser Gemeinsamkeiten. Zu den Hauptrichtungen gehören die drei an den Hauptgottheiten Shiva, Shakti und Vishnu orientierten Strömungen (Shiva: auch **Lingayaten**, **Virashaivaten**) sowie die brahminisch geprägte Smarti-Tradition⁹. Insofern ist gerade die moderne Gesetzgebung zum Personen-, Familien- und Erbrecht ein wichtiges Instrument der Kodifizierung hinduistischer Glaubenspraxis.

Neben der Einbindung in ein Kastensystem¹⁰ mit strikten sozialen Normen verbindet sich der Hinduismus darüber hinaus vielfach mit dem – auch in der modernen Gesetzgebung noch nicht vollständig getilgten – Konzept des Familiengemeinschaftsvermögens, wonach das Oberhaupt einer Großfamilie das Gemeinschaftsvermögen treuhänderisch als Gesamthandsvermögen verwaltet (*karta*) und die erbberechtigten männlichen Familienmitglieder als Teilhaber dieser Gemeinschaft angesehen werden¹¹. Frauen verfügen über ein Sondervermögen (*stridhana*)¹².

Als wichtigste Quelle der modernen indischen Gesetzgebung ist insbesondere die im 11. Jh entstandene **Mitakshara-Schule** als die in den meisten Gebieten Indiens vorherrschende Ausprägung zu nennen. Hervorzuheben ist ferner die insbesondere in Bengalen verbreitete **Dajabhaga-Schule**. Historisch bedeutsam ist ferner die südindische **Marumakkattayam-Schule**, welche ua ein matrilineares System der Vererbung vorsah. Diese Schulen sind nicht jeweils einer der oben genannten religiösen Hauptströmungen zuzuordnen, sondern stehen matrixartig quer zu diesen¹³.

Im 19. Jh entstanden unter dem Eindruck westlicher Einflüsse und eines erwachenden Nationalbewusstseins religiöse und soziale Reformbewegungen, die das Kastensystem oder traditionelle Praktiken wie die Witwenverbrennung hinterfragten und welche den Hinduismus zunehmend als Einheit wahrnahmen¹⁴. Prominente Exponenten waren der 1828 gegründete **Brahmo Samaj** mit einem an Brahma als höchstem Wesen orientierten monotheistischen Ansatz und der 1875 gegründete **Arya Samaj**, welcher den Hinduismus von die ursprünglichen Schriften (Veda) verfälschenden Einflüssen befreien wollte und sowohl den Polytheismus als auch das Kastensystem ablehnte. Eine national-hinduistische Ausrichtung verfolgt die *Rashtriya Swayamsevak Sangh* (**Prarthana**). Für die Angehörigen bestimmter Kasten ist die Interferenz zwischen kraft Religionszugehörigkeit anwendbarem Recht einerseits und demjenigen kraft sozialer Gruppenzugehörigkeit zu beachten.

Der **Buddhismus** ist gleichermaßen Religion wie ein philosophisches Gedankengebäude, welches alle Lebensbereiche erfassen, durchdringen und transformieren will. Sein Ziel ist die Befreiung aus den Fesseln der selbst verursachten körperlichen, psychischen und mental wirksamen Verstrickungen. Mit seiner starken Ausrichtung auf die

⁸ Dies ist gerade im familienrechtl Kontext wichtig, da die unterschiedlichen Denominationen jeweils auch mit individuellen, unkodifizierten rechtl Normen einhergehen.

⁹ Vgl *Mulla/Desai* S 276; *Rao* S 32 ff, 313, 450 ff, 505 ff, 530 ff.

¹⁰ Siehe dazu oben I 3.

¹¹ Vgl *Dammann* S 45; *B. Sivaramayya*, *Matrimonial Property Law in India* (Neu-Delhi 1999); *Mulla/Desai* S 321 ff, 368 ff; *Rao* S 23 ff, 67 ff, 91 ff, 115 ff, 450 ff mit Hinweisen zur Rspr bis in die 1980er-Jahre.

¹² Vgl *Mulla/Desai* S 806 ff; *Rao* S 50 ff.

¹³ Vgl *Rao* S 60 ff.

¹⁴ Vgl *Rao* S 42 ff.

Gestaltung des Alltagslebens aller Schichten der Bevölkerung spielte der Buddhismus zugleich traditionell eine wichtige Rolle in der Sicherung einer nicht allein auf das Religiöse bezogenen Grundbildung. Heute ist der Buddhismus – gemessen an der Zahl der Anhängerschaft¹⁵ – gemeinsam mit Christentum, Islam und Hinduismus zwar weltweit betrachtet eine der vier großen Religionen, in Indien selber allerdings eine Minderheitenreligion mit Schwerpunkten in Bengalen, den nordöstlichen Gebieten und der Himalaya-Region.

Der **Jainismus** (auch Dschainismus, Dschinismus, Jinismus) ist eine indische Erlösungsreligion¹⁶. Sie entstand zeitgleich mit dem Buddhismus und stellte wie dieser eine Reformbewegung dar, die zwar auf hinduistischen Überzeugungen aufbaute, sich aber auch zum Teil in bewusstem Widerspruch zu dessen Traditionen entwickelte. Große Ähnlichkeiten sowohl mit dem Hinduismus als auch mit dem Buddhismus sind demgemäß unverkennbar. Kennzeichnend sind weiterhin restriktive Speisevorschriften, die eine streng vegetarische Lebensweise vorgeben.

Der **Islam** ist eine monotheistische Religion. Er entstand im heutigen Saudi-Arabien und versuchte als eine Reformbewegung gegenüber den Glaubenssätzen der bis dahin vorherrschenden Religionen den Bedürfnissen eines entwickelten, auf überregionalen Handel angewiesenen Gemeinwesens durch eine nach damaligen Verständnis moderne Rechtsordnung gerecht zu werden. Hierzu gehören ua das Verständnis einer durch Glaubenszugehörigkeit und nicht soziale Herkunft determinierten Gemeinschaft mit wechselseitiger Solidarität, Verbesserung der Stellung der Frau und die effektive Verankerung ethischer Standards im Alltagsleben. Die Scharia ist gleichermaßen soziale Norm für das richtige Verhalten im Alltag als auch Rechtssatz im westlichen Verständnis.

Der Islam ist nicht im Zuge eines einzelnen größeren Ereignisses nach Indien gelangt, sondern verbreitete sich auf der Grundlage verschiedener, sich überlagernder Entwicklungen, die auch die heutige Vielgestaltigkeit des Islam in Indien mitbegründen und für das Verständnis der unterschiedlichen Strömungen des Islam in Indien von Belang sind.

Nach der Unabhängigkeit von Pakistan und Indien verließen zahlreiche Muslime im Zuge der dadurch ausgelösten dramatischen Bevölkerungsbewegungen das Land. Auch nach dieser Teilung ist Indien das Land mit der weltweit zweithöchsten Zahl von islamischen Einwohnern. Die rund 150 Mio indischen Muslime bilden zugleich die stärkste Minderheit des Landes und haben in ihrer Mehrzahl einen sehr niedrigen sozialen Status¹⁷.

Als die beiden Hauptrichtungen des Islam sind sowohl der schiitische Zweig (mit ca 20 Mio Anhängern) als auch der sunnitische Zweig (mit ca 130 Mio Anhängern) in

¹⁵ Eine exakte Statistik ist nicht vorhanden, auch weil der Buddhismus die gleichzeitige Zugehörigkeit zu einem anderen Bekenntnis nicht ausschließt; die Angaben schwanken zw rund 350 u rund 700 Mio Anhängern.

¹⁶ Weitere Einzelheiten zu den unterschiedlichen Glaubensströmungen bei *Verma* S 15 ff.

¹⁷ Einzelheiten wurden zuletzt im Jahre 2006 in ei-

nem von der Zentralregierung in Auftrag gegebenen Bericht des Richters *Sachar* zusammengetragen, vgl dazu *Venkitesh Ramakrishnan*, *Community on the margins*, Frontline (Chennai) v 15.12.2006, S 4 ff; eine detaillierte empirische Untersuchung bei *Zoya Hasan/Ritu Menon*, *Unequal citizens: Muslim Women in India*, New Delhi 2004; *UK Home Office* Ziff 2034 ff.

Indien vertreten. Bei den Sunniten ist in Indien die hanafitische Schule stark verbreitet, daneben die schafiiitische¹⁸.

Die monotheistisch ausgerichtete **Sikh-Religion** entstand Ende des 15. Jh als eine Reformbewegung, die nach Überwindung der Kastengrenzen sowie einer sinnvollen Verbindung von Elementen der bereits zur damaligen Zeit stark miteinander konkurrierenden Hauptreligionen des Hinduismus und des Islam strebte. Ihrer Entstehungsgeschichte entsprechend nehmen weltliche Disziplin und wehrhaftes Eintreten für die Angehörigen der Gemeinschaft einen hohen Stellenwert ein. Zu den zentralen Glaubenssätzen gehören Einheit, Wahrhaftigkeit und der Schöpfungsgeist eines persönlichen Gottes. Sikhs betonen den aktiven Dienst, Treue und Gerechtigkeit. Auch lehnen sie das hinduistische Kastenwesen, die Priesterschaft, die Bilderverehrung und Pilgerfahrten ab. Von männlichen Sikhs wird erwartet, dass sie sich auch äußerlich durch Befolgung strikter Regeln hinsichtlich Haar- und Barttracht sowie Kleidung (zB Turban und Krummdolch) für jedermann deutlich sichtbar zur Zugehörigkeit zu dieser Religionsgemeinschaft bekennen. Diese Zugehörigkeit wird überdies bei Männern durch den obligatorischen Namensbestandteil Singh (Löwe) dokumentiert, bei Frauen durch den Namensbestandteil Kaur (Prinzessin). In der britischen Kolonialzeit gelang es den Sikhs, ihre soziale Stellung deutlich auszubauen und vor allem in Militär und Polizei einflussreiche Positionen zu besetzen. Mit der Unabhängigkeitserklärung 1947 büßten sie ihre privilegierte Position ein, und überdies wurde ihr Stammland zwischen den beiden neuen Staaten aufgeteilt. In beiden Teilen bildeten sie nun jeweils eine zwar wohlhabende, aber von der Mehrheitsbevölkerung argwöhnisch betrachtete Minderheit. Fast die Hälfte der im pakistanischen Teil ansässigen Sikh-Bevölkerung wanderte um 1965 nach Indien aus, und auf indischer Seite wurde 1966 der Unionsstaat Punjab mit eigener Landessprache als Heimatstaat für die Sikhs gegründet.

Mit ca 20–30 Mio Anhängern ist das **Christentum** nach Hinduismus und Islam die drittstärkste Religion in Indien. Diese Anhängerschaft geht, trotz einer Tradition, die sich auf das apostolische Wirken des heiligen Thomas bezieht, heute faktisch nahezu ausschließlich auf die koloniale Vergangenheit und Missionstätigkeit zurück. Die zahlenmäßig größte Gruppe stellen die Katholiken, die in den ehemals portugiesisch bzw französisch kolonisierten Gebieten an der West- und Südostküste hohe Bevölkerungsanteile haben. Die größte christliche Population lebt in Kerala, wo die Thomaschristen ihre Tradition auf den heiligen Thomas zurückführen und wo sie in einigen Distrikten fast die Hälfte der Bevölkerung stellen. Die größte Teilgruppe von diesen sind die ebenfalls den Katholiken zuzurechnenden Syro-Malabaren und Syro-Malankaren. Zu den Christen gehören weiter kleinere vorderasiatische Denominationen wie die autokephale Malankara Orthodox-Syrische Kirche, die Malankara Syrisch-Orthodoxe Kirche und die Metropole von Malabar und Ganz Indien der Assyrischen Kirche des Ostens sowie die protestantische Mar-Thoma-Kirche. Die einzigen Unionsstaaten, in denen Christen die Mehrheit stellen, befinden sich im dünn besiedelten Nordosten des Landes. Es handelt sich um Meghalaya, Mizoram und Nagaland, wo es vor allem baptisti-

¹⁸ Vgl *Mulla/Desai* S 806ff; *Rao* S 50ff. Siehe zu den Rechtsschulen auch Ordner I *Ebert*, Religiöse Rechte – Islamisches Familienrecht, II 3.

schen und presbyterianischen Missionaren ab dem Ende des 19. Jh gelang, hauptsächlich Angehörige der traditionellen Stammesbevölkerung (Adivasi) zur Konversion zu bewegen. In den beiden Nachbarstaaten Manipur und Arunachal Pradesh gibt es ebenfalls starke christliche Minderheiten. Auch die Adivasi in den ostindischen Unionsstaaten Jharkhand, Odisha und Chhattisgarh sind mehrheitlich Christen. Bei zahlreichen Christen ist deshalb einmal mehr eine mögliche Interferenz zwischen kraft Religionszugehörigkeit anzuwendendem Recht und Sonderrecht für soziologische Gruppen zu berücksichtigen.

Die protestantischen Christen haben sich mehrheitlich zur Kirche von Nordindien bzw zur Kirche von Südindien zusammengeschlossen.

Die **Parsen** sind eine sehr kleine religiöse Minderheit mit weltweit rund 130 000 Angehörigen. Sie sind ursprünglich aus Persien vor dem Islam geflohen und konzentrieren sich heute in Indien, vor allem in der Wirtschaftsmetropole Mumbai¹⁹.

Die kleine Religionsgemeinschaft der **Bahai** wurde Anfang des 19. Jh im heutigen Iran gestiftet. Wichtigster Prophet der Bahai-Religion ist Bahâ`ullâh, der die Religion begründete und von den Bahai in einer Reihe mit Abraham, Moses, Buddha, Krishna, Zoroaster, Christus und Mohammed gesehen wird. Seine Nachfolger `Abdul-Bahâ` und Shoghi Effendi werden gleichfalls hoch verehrt. Zusammen mit den weiteren religiösen Werken des Bahâ`ullâh und seiner Nachfolger gilt das Kitâb-i-Aqdas als die am meisten geheiligte Schrift der Gemeinschaft. Nach eigenen Angaben leben heute rund 2 Mio der weltweit insgesamt rund 5 Mio Bahai in Indien. Sie sind in Gemeinden auf Ebene des Zentralstaates und der Unionsstaaten und -territorien sowie rund 600 Ortsgemeinden organisiert. Angesichts des starken Gemeinschaftsbezugs besteht nur eine geringe Neigung zur Inanspruchnahme staatlicher Gerichte²⁰.

Der **jüdische Glaube** ist in Indien bereits seit dem 8. Jh präsent²¹. Schwerpunkte waren die Metropolregionen Bombay und Kalkutta sowie Cochin im Südwesten (Beni Israel). Neben einem kleineren, eher auf die eigene Gruppe orientierten Anteil »weißer Juden« gibt es die größere Gruppe »schwarzer Juden«, die sich auch in ihren Sitten und Gebräuchen stark mit ihrer jeweiligen Umgebung vermischt haben. Mythische Züge trägt das im letzten Quartal des vergangenen Jahrhunderts hervorgetretene Bekenntnis zum Judentum von kleineren Teilen der Stammesbevölkerung in den nordöstlichen Staaten Manipur und Mizoram (Beni Menashe). Heute gibt es allerdings selbst in den ehemaligen Zentren nur noch sehr wenige Glaubensangehörige. Eine sichtbare, eigenständige Rechtsfortbildung kann unter diesen Umständen nicht mehr stattfinden, vielmehr haben Vorbilder der Glaubenspraxis im Ausland sowie die Wechselwirkung mit der jeweiligen sozialen Umgebung vor Ort große Bedeutung²².

6. Staatsorganisation

Gemäß der Präambel zur Verfassung ist Indien eine souveräne, sozialistische, weltliche und demokratische Republik, die ihren Bürgern zu Gerechtigkeit, Freiheit und

¹⁹ Vgl *Palsetia* S 35ff.

²⁰ Insofern finden sich auch keine ausdrücklichen Belege für die Maßgeblichkeit des religiösen Bahai-Rechts; trotz der Reserveklauseln im Hindu-Recht wie zB Sec 2 (1) (c) HMA ist dies jedoch zu bejahen, vgl LC Report Nr 211, S 24.

²¹ *Duncan/Derrett*, Jewish Law in Southern Asia, International and Comparative Law Quarterly 1964, S 288ff.

²² Vgl *Rautenbach*, Phenomenon of Personal Laws in India, Comparative and International Law Journal of Southern Africa 2006, S 241ff.

Brüderlichkeit verpflichtet ist. Indien gliedert sich in 28²³ Unionsstaaten und acht²⁴ Unionsterritorien einschließlich des Hauptstadtterritoriums (Art 152 Verf mit Anl 1), eine Struktur, die im Kern auf den britischen Government of India Act von 1935 zurückgeht.

Staatsoberhaupt und oberster Inhaber der Exekutivgewalt ist der Präsident (Art 52 ff Verf). Er wird in indirekter Wahl für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren bestimmt; die Wiederwahl ist nicht möglich. Seine Rolle beschränkt sich größtenteils auf Aufgaben jenseits des politischen Tagesgeschäfts (Art 72 ff Verf), zB bei der Einsetzung von Richtern (Art 123 ff Verf). Die tatsächliche Regierungsführung erfolgt durch den vom Präsidenten eingesetzten, aber dem Parlament verantwortlichen Ministerpräsidenten und sein Kabinett (Art 74 ff Verf).

Das Parlament (Art 79 ff Verf) besteht aus der Staatskammer (Rajya Sabha, Oberhaus) und der Volkskammer (Lok Sabha, Unterhaus). Die Volkskammer setzt sich aus bis zu 564 Mitgliedern zusammen. 550 hiervon werden in allgemeinen und direkten Wahlen gewählt, 12 weitere werden vom Staatspräsidenten aufgrund ihrer besonderen Erfahrung oder Kenntnisse in Literatur, Wissenschaft, Kunst oder sozialen Dienstleistungen ernannt und nochmals zwei Abgeordnete kann der Präsident ernennen, wenn er der Auffassung ist, dass die angloindische Minderheit nicht angemessen repräsentiert ist (Art 331 Verf). Eine ihrem jeweiligen Bevölkerungsanteil entsprechende Zahl von Sitzen ist den Bevölkerungsgruppen mit besonderem Rechtsstatus vorzubehalten (Art 330 Verf). Die Legislaturperiode hat eine Dauer von fünf Jahren.

Die Staatskammer besteht aus bis zu 250 Mitgliedern. Bis auf 12 vom Präsidenten ernannte Mitglieder werden diese von den Abgeordneten der Parlamente der Einzelstaaten gewählt. Bei der Rajya Sabha handelt es sich um eine permanente Einrichtung mit rotierender Erneuerung; die Amtszeit jeweils ungefähr eines Drittels der Mitglieder endet nach zwei Jahren.

Die Zuständigkeiten für die Gesetzgebung sind geregelt in Art 246 Verf mit Anl 7²⁵. Sie teilen sich in alleinige Zuständigkeiten der Union (Anl 7 Liste 1), alleinige Zuständigkeiten der Unionsstaaten (Anl 7 Liste 2) und gemischte Zuständigkeiten (Anl 7 Liste 3). Liste 1 umfasst 97 Bereiche einschließlich der Auswärtigen Angelegenheiten (Ziff 10 ff), internationaler Gerichtszuständigkeit (Ziff 16), Staatsangehörigkeit (Ziff 17), Einrichtung und Tätigkeitsweise des Supreme Court und Justizangelegenheiten in Sachgebieten, welche der Unionskompetenz unterfallen (Ziff 77 ff) sowie eine allgemeine Aufgangzuständigkeit für Gebiete, hinsichtlich derer keine ausdrückliche Zuständigkeit bestimmt wurde (Ziff 97). Liste 2 – Unionsstaaten – umfasst 66 Bereiche (etwa Polizei und Öffentliche Ordnung, Bildung, Gesundheit, und Kommunalverwaltung), die ausschließlich in die Zuständigkeit der einzelstaatlichen Parlamente fallen. Liste 3 (gemischte Zuständigkeiten) führt 47 Bereiche auf. Dazu gehören ua die Gebiete des Ehe-, Scheidungs-, Kindschafts- und Adoptionsrechts (Ziff 5), des Schuld- und Sachenrechts

²³ Einschl des am 2.6.2014 gegründeten Unionsstaates Telangana. Der Unionsstaat Jammu and Kashmir wurde 2019 aufgelöst u in die Unionsterritorien Jammu and Kashmir sowie Ladakh umgewandelt.

²⁴ 2019 sind die beiden aus Jammu and Kashmir gebildeten Territorien hinzugekommen, 2020 wurden

die beiden bis dahin getrennten Unionsterritorien Daman and Diu sowie Dadra and Nagar Haveli zu einem neuen Unionsterritorium Dadra and Nagar Haveli and Daman and Diu vereinigt.

²⁵ Relevante Teile abgedr unter III B 1.1.

(Ziff 6, 7), der psychischen Erkrankungen (Ziff 16), des Justizwesens unterhalb des Obersten Gerichtshofs und der Obergerichte (Ziff 11A), des Urkunds- und Nachweiswesens und des Zivil- und Strafverfahrens (Ziff 12), des Beurkundungs- und Nachweisrechts, des Straf- und Strafverfahrensrechts sowie des Rechts der juristischen Berufe (Ziff 26), der Geburts- und Sterberegister (Ziff 30), der Stempelgebühren (Ziff 44) sowie der Gerichtszuständigkeiten mit Ausnahme des Obersten Gerichtshofs in Materien dieser Liste (Ziff 46).

Als Amtssprachen des Parlaments sind Englisch und Hindi zugelassen; sonstige Sprachen dürfen nur ausnahmsweise verwendet werden (Art 120 Verf).

7. Verwaltungsorganisation

Indien gliedert sich in 28 Unionsstaaten und – einschließlich des Hauptstadtterritoriums – acht Unionsterritorien.

Der Verwaltungsaufbau der Einzelstaaten ist weitgehend dem Vorbild der Zentralregierung nachempfunden. Oberhaupt eines Unionsstaates ist jeweils ein vom indischen Staatspräsidenten auf fünf Jahre ernannter Gouverneur, welcher seinerseits einen wiederum der Volksvertretung des betreffenden Unionsstaates verantwortlichen Premierminister einsetzt (Art 142 ff Verf). Auch in den Unionsterritorien ist die Struktur ähnlich (Art 239 ff Verf). Entsprechend den Bevölkerungsverhältnissen ist den Volksgruppen mit besonderem Rechtsstatus (scheduled castes, scheduled tribes) wiederum ein Teil der Parlamentssitze vorbehalten; ebenso können unter gleichen Voraussetzungen wie auf Unionsebene Vertreter der angloindischen Gemeinde zusätzlich ernannt werden.

Unterhalb der Ebene der Unionsstaaten gibt es drei weitere Verwaltungsebenen (Art 243 ff Verf). Von diesen bilden die insgesamt 601 Distrikte die oberste Stufe. In ländlichen Gebieten folgen eine mittlere Ebene (Blöcke) und die Dorfebene. Auf allen drei Ebenen arbeiten lokale Selbstverwaltungsorgane (Panchayats, Räte). Diese werden direkt gewählt. Entsprechend den Bevölkerungsverhältnissen sind auch hier den Volksgruppen mit besonderem Rechtsstatus Sitze vorbehalten (Art 342 Verf). In städtischen Gebieten arbeiten sinngemäß Stadt- und Stadtteilverwaltungen mit entsprechenden Modifikationen in ihrer Zusammensetzung und Tätigkeitsweise (Art 243P ff Verf). Sonderregelungen gelten für bestimmte autonome Stammesgebiete vor allem im Nordosten Indiens (Art 243M ff, 244 Verf mit Anl 5).

8. Justizorganisation

Die indische Gerichtsbarkeit ist anders als das materielle Recht vereinheitlicht und wurde in Anlehnung an britische Vorbilder gestaltet. Sie hat gemäß der angelsächsischen Tradition ein selbstbewusstes Verständnis der eigenen Stellung und sieht sich nicht auf die Rechtsauslegung beschränkt, sondern nimmt eine gestaltende Rolle für sich in Anspruch, welche bislang nachdrücklich in Richtung auf eine Säkularisierung, Liberalisierung und Harmonisierung des Familienrechts ausgeübt wurde²⁶.

Die indische Gerichtsbarkeit genießt eine hohe Reputation hinsichtlich ihrer Professionalität und Unabhängigkeit. Die richterliche Unabhängigkeit wird auch in der Uni-

²⁶ Gupta, Supreme Court of India: an instrument of socio-legal advancement, Neu-Delhi 1995; Bath, Supreme Court on Children, Neu-Delhi 2005.

onsverfassung betont. Dazu gehört insbesondere die Vorschrift, dass ein Richter des Supreme Court oder eines High Court nur mit Zweidrittelmehrheit des Unionsparlaments abgewählt werden kann (Art 125 Abs 4, 218, 241 Verf). Allerdings haben die indischen Gerichte auch den Ruf exorbitant langer Verfahrensdauer und schlechter Zugänglichkeit für die Landbevölkerung. Die Reformen der Zivilprozesse bemühten sich um eine Abmilderung dieser Zustände und zielten insbesondere auf eine Beschleunigung der Verfahren, die Förderung von Mediation und Vergleich sowie die Ausweitung der lokalen Gerichtsbarkeit in Kleinstfällen. Ferner wurde mit der Einführung einer Abendgerichtsbarkeit zur besseren Ausnutzung der Infrastrukturen begonnen.

Die Gerichtssprache vor dem Supreme Court und den High Courts ist Englisch (Art 348 Verf), auf den unteren Ebenen kann aber auch in der jeweiligen regionalen Amtssprache verhandelt werden.

Der **Oberste Gerichtshof** (Supreme Court) in Neu-Delhi ist oberste Rechtsmittelinstanz (Art 132ff Verf) und zugleich Verfassungsgericht (Art 32 Verf) sowie Beratungsorgan der Unionsregierung (Art 143 Verf). Ferner ist er für Streitigkeiten zwischen der Union und einem Unionsstaat oder zwischen Unionsstaaten zuständig (Art 131 Verf). Berufungen an den Supreme Court sind gegen Urteile von High Courts zulässig, wenn es um die Auslegung der Verfassung (Art 132 Verf) oder um eine materielle Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung (Art 133 Verf) geht sowie wenn der Supreme Court die Berufung zugelassen hat (Art 136 Verf). Außerdem kann der Supreme Court sämtliche Urteile überprüfen und gegebenenfalls im Wege der Kassation aufheben (Art 137 Verf).

Die zweite Ebene bilden die 21 **Obergerichte** (High Courts) auf Ebene der Unionsstaaten (Art 214ff Verf). In der Regel entspricht der Zuständigkeitsbereich eines High Court dem Territorium eines Unionsstaates, gleichwohl gibt es mehrere High Courts mit weiter gefassten Amtsbezirken. Die Richter der High Courts werden ebenso wie diejenigen des Supreme Court vom Unionspräsidenten ernannt. Sie verhandeln als Einzelrichter oder in kleinen Spruchkörpern.

Die dritte Ebene des Gerichtssystems bilden für den zivilrechtlichen Bereich die sogenannten **Bezirksgerichte** (District Courts) und die diesen nachgeordneten weiteren Untergerichte (Art 323B Verf). Sie entsprechen in ihrem jeweiligen Geschäftsbezirk jeweils einem der insgesamt rund 600 Bezirke (Tehsil oder Taluka, englisch District), der Verwaltungsebene unterhalb der Unionsstaaten. Daneben werden für eine Reihe von Fragen Sondergerichtsbarkeiten (Tribunale) auf derselben Ebene wie die Bezirksgerichte tätig. Hierzu zählen jedoch nicht Angelegenheiten des Staatsangehörigkeits- und Familienrechts. Eine spezifische Ausprägung des Justizwesens existiert traditionell in den urbanen Ballungszentren Mumbai, Kolkata und Chennai; hier entsprechen in Zivilsachen sogenannte Stadtzivilgerichte den Bezirksgerichten; für Zivilsachen mit geringem Streitwert gibt es darüber hinaus Bagatellsachengerichte.

Besonders bedeutsam für das Ehe- und Kindschaftsrecht sind die **Familiengerichte** (Family Courts). Diese wurden aufgrund des Familiengerichtsgesetzes Nr 66 von 1984 in Großstädten mit mehr als 1 Mio Einwohnern als eine eigene Familiengerichtsbarkeit geschaffen²⁷. In ihrer Zuständigkeit liegen im Wesentlichen bisherige Aufgaben von

²⁷ Zu den zugrunde liegenden Erwägungen vgl LC Report Nr 59.

District Courts. Einzelheiten sind bis heute nicht abschließend geklärt. Dies gilt insbesondere für die Frage, inwieweit sie für familienrechtliche Streitigkeiten außerhalb von Scheidungsverfahren tätig werden dürfen. Diese Gerichte werden in personen- und familienrechtlichen Angelegenheiten in der Regel erstinstanzlich tätig. Ihr Geschäftsbezirk entspricht demjenigen des entsprechenden District Court. Die Einrichtung dieser Gerichte befindet sich nach wie vor in einem von Unionsstaat zu Unionsstaat recht unterschiedlichen Stadium. Aufgrund materieller Engpässe konnte auch dort, wo solche Gerichte existieren, das Ziel einer Verfahrensbeschleunigung nur teilweise erreicht werden.

Im **lokalen Bereich** wird eine Vielzahl kleinerer den Bezirksgerichten organisatorisch zugeordneter Gerichte tätig. Einzelheiten bestimmt die jeweilige Gesetzgebung des betreffenden Unionsstaates. In Zivilsachen arbeiten insbesondere Principal Civil Judges (je nach Streitwert Senior Division bzw. Junior Division) als Eingangsgerichte.

Unbeschadet der Befugnis des staatlichen Justizwesens zur Anwendung des islamischen Personenrechts ist in Gegenden mit einem hohen Anteil an muslimischer Bevölkerung ein Netzwerk **islamischer Dorfgerichte** mit Kadis (dar-ul-qaza, nizam-e-qaza bzw. hakim-e-shar'a) als Richtern vorhanden²⁸. Diese sind staatlich nicht anerkannt, ihre Sprüche sind also über staatliche Organe nicht durchsetzbar, und auch nach dem Spruch eines solchen Gerichts bleibt stets der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit offen. Zugunsten dieser Gerichtsbarkeit kann ihre Zugänglichkeit und Schnelligkeit angeführt werden, dagegen sprechen die offensichtlichen Gefahren einer Verkürzung der Rechte von Frauen und einer weiteren Abkopplung der muslimischen Gemeinschaften von der sie umgebenden Gesellschaft. Als durch die verfassungsrechtlich gewährleistete Religionsfreiheit geschützt wird die einvernehmliche Einschaltung solcher Gerichte angesehen. Entsprechend enthalten die Musterverträge der Zentral-Komitees der indischen Muslime die Verpflichtung, sich zunächst an die islamische Gerichtsbarkeit zu wenden.

Christliche Gerichte sind nicht zur in zivilrechtlicher Hinsicht verbindlichen Entscheidung von gesetzlich geregelten Status- und Familienrechtsangelegenheiten befugt²⁹.

Für **Parsen** werden staatliche Sondergerichte tätig (Sec 18 ff. PMDA)³⁰.

Kazis (Kadis) sind religiöse Amtsträger, welche insbesondere bei islamischen Eheschließungen tätig werden und den Ehevertrag beurkunden.

9. Juristische Veröffentlichungen, Amtsblätter

Indien verfügt über eine ausgeprägte Rechtskultur mit reichhaltigen Veröffentlichungen sowohl einschlägiger Urteile, praxisorientierter Handreichungen als auch wissenschaftlicher Ausarbeitungen. Veröffentlichungen erfolgen dabei nach wie vor zumeist in englischer Sprache. Dies gilt sowohl für die rechtswissenschaftliche Literatur als auch für die Urteile des Obersten Gerichtshofs und der Obergerichte³¹. Ein zen-

²⁸ Nello S 37.

²⁹ *Molly Joseph v George Sebastian*, AIR 1997 SC 109, 1996 (6) SSC 337. Gewisse Sonderregeln gelten in den ehemals portug. Gebieten Dadra and Nagar Haveli and Daman and Diu sowie Goa.

³⁰ Nello S 37; Rao S 948.

³¹ LC Report Nr 216, S 79 ff.

trales Motiv hierfür ist die Wahrung der landesweiten Einheit der juristischen Profession.

Entsprechend der besonderen Bedeutung der Rechtsprechung ist insbesondere die Berichterstattung über relevante Urteile hervorzuheben. Zu den unionsweit bedeutsamen Organen gehören: All India Reporter, Supreme Court Reports, Supreme Court Cases, Indian Law Reports, Annual Survey of Indian Law und All India High Court Reporter. Hinzu kommen zahlreiche Organe mit einer lokalen oder fachlich eingeschränkten Abdeckung. In Mumbai sind beispielsweise zu nennen: Bombay Cases Reporter, Bombay High Court Reports, Bombay Law Reporter, Bombay Printed Judgments und Bombay Rent Cases.

Rechtswissenschaftlich orientierte Zeitschriften haben demgegenüber eine vergleichsweise geringe Relevanz. Es existiert eine Reihe von Online-Journalen mit einem akademischen Peer-review-System, welche vor allem zur Veröffentlichung von Artikeln von Studierenden in fortgeschrittenen Semestern bestimmt sind. Beispiele sind das Indian Law Journal und die Indian Law Institute Law Review.

Die **Gesetzgebung** wird in den Amtsblättern der Unionsregierung (Gazette of India) sowie der einzelnen Unionsstaaten veröffentlicht.

II. Staatsangehörigkeitsrecht

A. Einführung

Rechtsgrundlagen sind die Verfassung, das Staatsangehörigkeitsgesetz (Citizenship Act) von 1955 (unten II B 2), welches zuletzt 2019 geändert wurde, sowie die zugehörigen Rules.

1. Erwerb der Staatsangehörigkeit

Die große Vielfalt des Landes und die Veränderungsprozesse in seiner Geschichte spiegeln sich in einer unübersichtlichen, mehrfach geänderten und sich teilweise überlappenden Struktur von Erwerbstatbeständen, die zudem in ihrer jeweiligen Terminologie anfällig für Missverständnisse sind.

Bei Eintritt Indiens und Pakistans in die Unabhängigkeit ergab sich die Notwendigkeit, die äußerst heterogene Bevölkerung den beiden neu entstehenden Staaten zuzuordnen. Erheblich kompliziert wurde diese Aufgabe durch die millionenfachen Wanderungsbewegungen in beide Richtungen innerhalb weniger Tage nach dieser Staatenbildung. Eines der wichtigsten Elemente fast ganz an der Spitze der neuen Verfassung ist daher die Regelung damit in Zusammenhang stehender Fragen.

Als Grundsatz gilt, dass jede auf dem zu Indien gehörigen Territorium domizilierte¹ Person indischer Staatsbürger wurde, sofern diese selbst oder einer ihrer Elternteile in Indien geboren wurde oder die betreffende Person bei Staatsgründung seit mindestens fünf Jahren ihren ständigen Wohnsitz in Indien hatte (Art 5 Verf). Personen, die aus dem Gebiet Pakistans oder des heutigen Bangladesch zugewandert sind, erwarben

¹ IS einer langfristigen Aufenthaltsabsicht.